



24/SVV/1380

Dringlichkeitsantrag
öffentlich

Entwurf einer Haushaltssatzung im Dezember 2024

<i>Einreicher:</i>	<i>Datum</i>
Fraktionen CDU, Fraktion der Freien Demokraten, BÜNDNIS 90/DIE Grünen - Volt - die PARTEI und Die Linke	03.12.2024

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
04.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der OBM wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung noch im Dezember 2024 den Entwurf einer Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Bestandteilen gemäß BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2025 als Grundlage für eine qualifizierte Haushaltsdiskussion vorzulegen.

Begründung:

Am 25. November 2024 hat der Oberbürgermeister eine „Potenzialliste Haushalt 2025“ mit diversen Einsparvorschlägen der Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung den Stadtverordneten zur Bewertung und Diskussion vorgelegt. Eine umfassende Beurteilung der „Potenzialliste“ kann nur bei Vorlage eines Entwurfes einer Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Bestandteilen gemäß BbgKVerf (mindestens Haushaltsplan + Teilpläne) erfolgen. Anderenfalls können durch die Stadtverordneten die tatsächlichen Einsparpotentiale nicht identifiziert, herausgearbeitet oder bewertet werden. Dazu muss die Stadtverordnetenversammlung über die tatsächliche Haushaltslage und die Finanzplanung der Landeshauptstadt Potsdam umfassend und anhand tatsächlicher Ergebnisse der Haushaltsdurchführung 2023/2024 informiert werden. Nur dadurch wird sie in die Lage versetzt, Prioritäten in der Haushaltsdurchführung 2025 setzen zu können und verantwortungsvoll mit den anstehenden Anforderungen an die Finanzentwicklung der LHP umzugehen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Entscheidungsgrundlage für die Haushaltsplanung 2025 rechtzeitig zu schaffen, um den Stadtverordneten eine fundierte Diskussion und Beschlussfassung zu ermöglichen.

Anlagen:

Keine